



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.8 **AGB**

Rationalisierungs- und Standardisierungszwecke wie auch die Absicht, in jedem Vertrag eine möglichst alle Eventualitäten erfassende Regelung zu treffen, führen zum Anwendungsbereich von «Allgemeinen Geschäftsbedingungen».

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) kommen in vielerlei Formen und unter wechselnden Bezeichnungen daher, z.B. AVB (allgemeine Vertragsbedingungen oder allgemeine Verkaufsbedingungen), gemeint ist aber immer das selbe, nämlich für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Partei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Im Weiteren gibt es auch noch allgemeine Lieferbedingungen (ALB) und ähnliches.

Inhalt und Ausführlichkeit von AGB richten sich selbstverständlich nach der Art des Geschäftes, für die sie verwendet werden, in aller Regel ist darin aber eine Bestimmung über das bei Streitfällen anwendbare Recht enthalten.

Streitfälle entstehen des Öfteren aus der Tatsache, dass bei Vertragsabschluss unter Verwendung von AGB zu wenig Sorgfalt angewendet wurde. So besteht an vielen Orten die Auffassung, es genüge, einem (beidseits unterzeichneten) schriftlichen Vertrag einfach ein Exemplar der AGB beizulegen. Beweispflichtig dafür, dass die andere Partei die AGB auch wirklich zur Kenntnis genommen hat, ist der Verwender der AGB, der in der Regel auch deren Verfasser ist. Es empfiehlt sich daher, allgemeine Geschäftsbedingungen im Doppel an die Vertragspartei zu senden mit der Auflage, ein Exemplar unterzeichnet zurückzusenden. AGB erhalten damit die selbe rechtliche Qualität wie der schriftliche Vertrag, deren Bestandteil sie sind.

Unklarheiten in AGB sind demjenigen zur Last zu legen, der die AGB formuliert hat (Unklarheitenregel im schweizerischen Recht, aber auch in anderen Rechtsordnungen).

Für Kaufleute sind AGB tägliches Brot, bei Nichtkaufleuten sollte im schriftlichen Kaufvertrag ausdrücklich auf die AGB hingewiesen werden.

Fazit

Missbrauch von AGB ist relativ häufig. Sorgfalt im Umgang mit AGB ist daher geboten.